

Geschäftsordnung der Gesamtelternvertretung (GEV)

Grundsatz:

Die Arbeit der GEV erfolgt unter der Beachtung der Regelungen des Berliner Schulgesetzes. Dabei sind insbesondere die §§ 90 , 116 – 122 zu beachten.

Die hier beschlossene Geschäftsordnung stellt eine Ergänzung zu den Vorgaben des Berliner Schulgesetzes dar und dient der Qualitätssicherung des Gremiums an der Grundschule an den Püttbergen.

Inhalt:

§1 Einladung

Der GEV – Vorstand lädt die Elternvertreter mindestens 10 Kalendertage vor dem vorgeschlagenen Termin per E – Mail ein.

§ 2 Tagesordnung

Die Tagesordnungspunkte werden in einer vorherigen Kontaktaufnahme zu der Schulleitung und den Elternvertretern durch den GEV – Vorsitz festgelegt. Spätestens 24 Stunden vor der geplanten Sitzung sind zusätzliche Tagesordnungspunkte mitzuteilen.

§ 3 Anträge

Anträge müssen mit einer kurzen Begründung bis spätestens 72 Stunden vor der GEV – Sitzung per Mail an den GEV – Vorstand gesandt werden.

Während der GEV – Sitzung wird der Antrag mündlich vorgestellt und zur Abstimmung gestellt.

§ 4 Protokoll

Jede GEV – Sitzung wird schriftlich protokolliert. Der Protokollführer ist zu Beginn der Versammlung festzulegen. Das Protokoll ist spätestens 7 Kalendertage nach der Sitzung dem GEV – Vorstand per Mail zuzusenden.

Die Schulleitung und alle Mitglieder der GEV erhalten das Protokoll per Mail. Sind innerhalb von 48 Stunden keine Korrekturwünsche eingegangen, so gilt das Protokoll als genehmigt.

Das Protokoll der GEV – Sitzung dient nicht der eins zu eins Übertragung an die einzelnen Klassen. Jeder Elternvertreter ist verpflichtet, das GEV – Protokoll auf die Kernpunkte zu reduzieren und gibt dieses an die entsprechenden Klassen weiter.

§ 5 Kommunikation

Um Informationen zeitnah übermitteln zu können, gibt jeder Elternvertreter eine Mailadresse an. Sollte dies nicht möglich sein, so sind die jeweiligen Elternvertreter verpflichtet, dem GEV – Vorstand mitzuteilen welche Kommunikationswege für den Informationsaustausch genutzt werden können.

§ 6 Datenschutz

In Ergänzung zum Berliner Schulgesetz wird in dieser Geschäftsordnung darauf hingewiesen, dass das Weiterleiten von Informationen, die Bestandteil der GEV – Sitzung waren unter Beachtung der DSGVO stattzufinden hat.

Das Veröffentlichen der Protokolle in sozialen Medien ist untersagt.

Sämtliche Kontaktdaten, die über den E – Mail – Verteiler den Elternvertretern der GEV bekannt sind, dürfen nicht weiterverwendet werden. Ferner ist der E – Mail – Verteiler ausschließlich für den schulischen Informationsaustausch innerhalb der GEV – Mitglieder zu nutzen.

§ 7 Der GEV – Vorstand

Die Wahl des GEV – Vorstandes und bis zu drei Vertreter ergibt sich aus dem § 90 des Berliner Schulgesetzes.

Durch die Wahl des Vorstandes erklären die Mitglieder der GEV ihr Vertrauen in folgende Aufgaben:

- Der GEV Vorstand lädt zu den Sitzungen, bereitet sie vor und leitet diese
- Er wird dabei von allen Mitgliedern der GEV als gemeinsames Gremium unterstützt
- Der GEV – Vorstand vertritt die GEV außerhalb der Sitzungen gegenüber der Schulleitung, der Leitung des SPB und nach außen
- Der GEV – Vorstand beschließt Anträge nach dem Prinzip des Mehrheitsentscheids nach der Abstimmung durch alle gewählten Elternvertreter

§ 8 Ausschüsse, Gremien

Innerhalb der GEV werden Mitglieder weiterer Gremien gewählt:

- Bezirkseleiternausschuss
- Gesamtkonferenz
- Mitglieder der Schulkonferenz

Die gewählten Mitglieder dieser Gremien verpflichten sich, an den einberufenen Versammlungen teilzunehmen und die daraus resultierenden Informationen an den GEV – Vorstand weiterzuleiten, unabhängig einer anstehenden GEV – Sitzung.

Die GEV kann, wenn es erforderlich ist, innerhalb der Mitglieder, Ausschüsse nach Themen einrichten und die Mitglieder mit bestimmten Aufgaben betrauen. Derartige Ausschüsse können zum Beispiel die Öffentlichkeitsarbeit, Hygiene oder Veranstaltungen betreffen.

Die gewählten Ausschüsse vertreten die Entscheidungen und Meinungen der GEV in ihren Tätigkeitsbereichen nach außen und arbeiten eigenständig. Sie sind gegenüber der GEV rechenschaftspflichtig und haben sich bei allen wichtigen Fragen vorab mit dem GEV – Vorstand abzustimmen.

§ 9 Geltungsdauer

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Datum des Beschlusses in Kraft. Sie kann nach Antragstellung mit den Stimmen der Mehrheit abgeändert oder aufgehoben werden.

Mitgeltende Dokumente:

- Berliner Schulgesetz

Beschlossen von der GEV am: 03.09.2020